

## Altbesitz; Übergangsvorschriften des § 58 Waffengesetz (WaffG) mit Fristen für das Jahr 2021

### Inhalt:

Absatz	Thema	Seite
13	Verschluss / Gehäuse 01.09.2021 .....	2
14	Verschluss / Gehäuse 01.09.2021 .....	2
15	Salutwaffe 01.09.2021 .....	3
16	verbotene Salutwaffe 01.09.2021 .....	4
17	(Wechsel)Magazine 01.09.2021 .....	4
18	Waffen für Zentralfeuermunition 01.09.2021 .....	6
19	01.03.2021 .....	7
20	Pfeilabschussgerät 01.09.2021 .....	7
21	Bedürfnis nach § 14 Absatz 4 Satz 1 31.12.2025 .....	8
22	Mehr als 10 Waffen 01.09.2021 .....	8

### Hinweis:

Die jeweiligen Absätze des § 58 WaffG wurden in schwarzer Schrift,  
die Einfügungen aus den Anlagen des WaffG in blauer Schrift verfasst

<b>Absatz</b>		<b>Frist</b>
<b>13</b>	<b>Verschluss / Gehäuse</b>	<b>01.09.2021</b>

Hat jemand am 1. September 2020 ein erlaubnispflichtiges wesentliches Teil im Sinne von Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer

- 1.3.1.2 (der Verschluss)

oder

- 1.3.1.6 (das Gehäuse)

besessen, dass er vor diesem Tag erworben hat, so hat er spätestens am 1. September 2021 eine Erlaubnis nach § 10 Absatz 1 Satz 1 oder eine gleichgestellte andere Erlaubnis zum Besitz zu beantragen oder das wesentliche Teil einem Berechtigten, der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle zu überlassen. Für die Zeit bis zur Erteilung oder Versagung der Erlaubnis gilt der Besitz als erlaubt. § 46 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 5 findet entsprechend Anwendung.

<b>Absatz</b>		<b>Frist</b>
<b>14</b>	<b>Verschluss / Gehäuse</b>	<b>01.09.2021</b>

Hat jemand am 1. September 2020 ein nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer

- 1.1 (Waffen (§ 1 Abs. 2), mit Ausnahme halbautomatischer tragbarer Schusswaffen, die in der Anlage zum Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen (Kriegswaffenliste) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1990 (BGBl. I S. 2506) oder deren Änderungen aufgeführt sind, nach Verlust der Kriegswaffeneigenschaft)  
*Schuss-waffen im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 1*
- 1.2.1.1 (Vollautomaten im Sinne der Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 2.2)
- 1.2.1.2 (Vorderschaftrepetierflinten, bei denen anstelle des Hinterschaftes ein Kurzwaffengriff vorhanden ist oder die Waffengesamtlänge in der kürzest möglichen Verwendungsform weniger als 95 cm oder die Lauflänge weniger als 45 cm beträgt)

*Schusswaffen im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 1 die*

- 1.2.2 (ihrer Form nach geeignet sind, einen anderen Gegenstand vorzutauschen oder die mit Gegenständen des täglichen Gebrauchs verkleidet sind (z. B. Koppelschlosspistolen, Schießkugelschreiber, Stockgewehre, Taschenlampenpistolen)
- 1.2.3 (über den für Jagd- und Sportzwecke allgemein üblichen Umfang hinaus zusammengeklappt, zusammengeschieben, verkürzt oder schnell zerlegt werden können)

oder

- 1.2.5 (mehrschüssige Kurzwaffen sind, deren Baujahr nach dem 1. Januar 1970 liegt, für Zentralfeuermunition in Kalibern unter 6,3 mm, wenn der Antrieb der Geschosse nicht ausschließlich durch den Zündsatz erfolgt)

verbotenes wesentliches Teil im Sinne von Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer

- 1.3.1.2 (den Verschluss)

oder

- 1.3.1.6 (das Gehäuse)

besessen, das er vor diesem Tag erworben hat, so wird das Verbot ihm gegenüber in Bezug auf

dieses wesentliche Teil nicht wirksam, wenn er spätestens am 1. September 2021 das wesentliche Teil einem Berechtigten, der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle überlässt oder einen Antrag nach § 40 Absatz 4 stellt. § 46 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 5 findet entsprechend Anwendung.

**Absatz**

**Frist**

**15**

**Salutwaffe**

**01.09.2021**

Hat jemand am 1. September 2020 eine erlaubnispflichtige **Salutwaffe** im Sinne von Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 1.5 besessen, die er vor diesem Tag erworben hat, so hat er spätestens am 1. September 2021 eine Erlaubnis nach § 10 Absatz 1 Satz 1 oder eine gleichgestellte andere Erlaubnis zum Besitz zu beantragen

oder die Waffe einem Berechtigten, der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle zu überlassen. Für die Zeit bis zur Erteilung oder Versagung der Erlaubnis gilt der Besitz als erlaubt. § 46 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 5 findet entsprechend Anwendung.

<b>Absatz</b>		<b>Frist</b>
<b>16</b>	<b>verbotene Salutwaffe</b>	<b>01.09.2021</b>

Hat jemand am 1. September 2020 eine nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer

- 1.2.8 (Schusswaffen sind, die zu Salutwaffen im Sinne von Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 1.5 umgebaut worden sind)

**verbotene Salutwaffe** besessen, die er vor diesem Tag erworben hat, so wird das Verbot ihm gegenüber in Bezug auf diese Waffe nicht wirksam, wenn er bis zum 1. September 2021 die Waffe einem Berechtigten, der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle überlässt oder einen Antrag nach § 40 Absatz 4 stellt. § 46 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 5 findet entsprechend Anwendung.

<b>Absatz</b>		<b>Frist</b>
<b>17</b>	<b>(Wechsel)Magazine</b>	<b>01.09.2021</b>

Hat jemand am 13. Juni 2017 ein nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer

- 1.2.4.3 (Wechselmagazine für Kurzwaffen für Zentralfeuermunition sind, die mehr als 20 Patronen des kleinsten nach Herstellerangabe bestimmungsgemäß verwendbaren Kalibers aufnehmen können)

oder

- 1.2.4.4 (Wechselmagazine für Langwaffen für Zentralfeuermunition sind, die mehr als zehn Patronen des kleinsten nach Herstellerangabe bestimmungsgemäß verwendbaren Kalibers aufnehmen können; ein Wechselmagazin, das sowohl in Kurz- als auch in Langwaffen verwendbar ist, gilt als Magazin für Kurzwaffen, wenn nicht der Besitzer

gleichzeitig über eine Erlaubnis zum Besitz einer Langwaffe verfügt, in der das Magazin verwendet werden kann)

**verbotenes Magazin** oder ein nach Nummer

- 1.2.4.5 (Magazingehäuse für Wechsellmagazine nach den Nummern 1.2.4.3 und 1.2.4.4 sind)

**verbotenes Magazingehäuse** besessen, das er vor diesem Tag erworben hat, so wird das Verbot ihm gegenüber in Bezug auf dieses Magazin oder Magazingehäuse nicht wirksam, wenn er den Besitz spätestens am 1. September 2021 bei der zuständigen Behörde anzeigt oder das Magazin oder Magazingehäuse einem Berechtigten, der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle überlässt.

Hat jemand am oder nach dem 13. Juni 2017, aber vor dem 1. September 2020 ein nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer

- 1.2.4.3 (Wechsellmagazine für Kurzwaffen für Zentralfeuermunition sind, die mehr als 20 Patronen des kleinsten nach Herstellerangabe bestimmungsgemäß verwendbaren Kalibers aufnehmen können) oder
- 1.2.4.4 (Wechsellmagazine für Langwaffen für Zentralfeuermunition sind, die mehr als zehn Patronen des kleinsten nach Herstellerangabe bestimmungsgemäß verwendbaren Kalibers aufnehmen können; ein Wechsellmagazin, das sowohl in Kurz- als auch in Langwaffen verwendbar ist, gilt als Magazin für Kurzwaffen, wenn nicht der Besitzer gleichzeitig über eine Erlaubnis zum Besitz einer Langwaffe verfügt, in der das Magazin verwendet werden kann)

**verbotenes Magazin** oder ein nach Nummer

- 1.2.4.5 (Magazingehäuse für Wechsellmagazine nach den Nummern 1.2.4.3 und 1.2.4.4 sind)

**verbotenes Magazingehäuse** besessen, das er am oder nach dem 13. Juni 2017 erworben hat, so wird das Verbot ihm gegenüber in Bezug auf dieses Magazin oder Magazingehäuse nicht wirksam, wenn er bis zum 1. September 2021 das Magazin oder Magazingehäuse einem Berechtigten, der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle überlässt oder einen Antrag nach § 40 Absatz 4 stellt. § 46 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 5 findet in den Fällen der Sätze 1 und 2 entsprechend Anwendung.

<b>Absatz</b>		<b>Frist</b>
<b>18</b>	<b>Waffen für Zentralfeuermunition</b>	<b>01.09.2021</b>

Hat jemand am 13. Juni 2017 auf Grund einer Erlaubnis nach § 10 Absatz 1 Satz 1 oder einer gleichgestellten anderen Erlaubnis zum Besitz eine nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer

- 1.2.6 (halbautomatische Kurzwaffen für Zentralfeuermunition sind, die über ein eingebautes Magazin mit einer Kapazität von mehr als 20 Patronen des kleinsten nach Herstellerangabe bestimmungsgemäß verwendbaren Kalibers verfügen)

oder

- 1.2.7 (halbautomatische Langwaffen für Zentralfeuermunition sind, die über ein eingebautes Magazin mit einer Kapazität von mehr als zehn Patronen des kleinsten nach Herstellerangabe bestimmungsgemäß verwendbaren Kalibers verfügen)

**verbotene Schusswaffe** besessen, die er vor diesem Tag erworben hat, so wird das Verbot ihm gegenüber in Bezug auf diese Schusswaffe nicht wirksam. Hat jemand nach dem 13. Juni 2017, aber vor dem 1. September 2021 eine nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer

- 1.2.6 (halbautomatische Kurzwaffen für Zentralfeuermunition sind, die über ein eingebautes Magazin mit einer Kapazität von mehr als 20 Patronen des kleinsten nach Herstellerangabe bestimmungsgemäß verwendbaren Kalibers verfügen) oder
- 1.2.7 (halbautomatische Langwaffen für Zentralfeuermunition sind, die über ein eingebautes Magazin mit einer Kapazität von mehr als zehn Patronen des kleinsten nach Herstellerangabe bestimmungsgemäß verwendbaren Kalibers verfügen)

**Schusswaffe** besessen, die er am oder nach dem 13. Juni 2017 erworben hat, so wird das Verbot ihm gegenüber in Bezug auf diese Schusswaffe nicht wirksam, wenn er bis zum 1. September 2021 die Schusswaffe einem Berechtigten, der zuständigen

Behörde oder einer Polizeidienststelle überlässt oder einen Antrag nach § 40 Absatz 4 stellt. Im Fall des Satzes 2 findet § 46 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 5 entsprechend Anwendung.

<b>Absatz</b>	<b>Frist</b>
<b>19</b>	<b>01.03.2021</b>

Der Inhaber einer Erlaubnis nach § 21 Absatz 1 Satz 1 hat in seinem Besitz befindliche fertiggestellte **Schusswaffen, deren Erwerb oder Besitz der Erlaubnis bedarf** und die er vor dem 1. September 2020 erworben hat, bis zum 1. März 2021 elektronisch gemäß § 37 Absatz 2 anzuzeigen. Die wesentlichen Teile dieser Schusswaffen unterfallen dieser Anzeigepflicht nicht.

<b>Absatz</b>	<b>Frist</b>
<b>20</b>	<b>01.09.2021</b>

**Pfeilabschussgerät**

Hat jemand am 1. September 2020 ein nach Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nummer

- **1.2.3** (bei denen in einer Entfernung von mehr als 2 m bei Menschen
  - a) eine angriffsunfähig machende Wirkung durch ein gezieltes Versprühen oder Ausstoßen von Reiz- oder anderen Wirkstoffen oder
  - b) eine gesundheitsschädliche Wirkung durch eine andere als kinetische Energie, insbesondere durch ein gezieltes Ausstrahlen einer elektromagnetischen Strahlung, hervorgerufen werden kann)

den Schusswaffen gleichgestelltes **Pfeilabschussgerät** besessen, das er vor diesem Tag erworben hat, so hat er spätestens am 1. September 2021 eine Erlaubnis nach § 10 Absatz 1 Satz 1 oder eine gleichgestellte andere Erlaubnis zum Besitz zu beantragen oder das Pfeilabschussgerät einem Berechtigten, der zuständigen

Behörde oder einer Polizeidienststelle zu überlassen. Für die Zeit bis zur Erteilung oder Versagung der Erlaubnis gilt der Besitz als erlaubt. § 46 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 5 findet entsprechende Anwendung.

<b>Absatz</b>		<b>Frist</b>
<b>21</b>	<b>Bedürfnis nach § 14 Absatz 4 Satz 1</b>	<b>31.12.2025</b>

Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025 kann das **Bedürfnis nach § 14 Absatz 4 Satz 1** auch durch eine Bescheinigung des dem Schießsportverband angehörenden Vereins glaubhaft gemacht werden.

<b>Absatz</b>		<b>Frist</b>
<b>22</b>	<b>Mehr als 10 Waffen</b>	<b>01.09.2021</b>

Besitzt jemand am 1. September 2020 auf Grund einer Erlaubnis nach § 14 Absatz 6 **mehr als zehn Waffen**, gilt die Erlaubnis abweichend von § 14 Absatz 6 Satz 1 für die eingetragene Anzahl, solange der Besitz besteht.